



Ulmer Wohnungs- und
Siedlungs-Gesellschaft mbH



Merkblatt WBS

Wohnberechtigungsschein



www.uws-ulm.de

STAND: JUNI 2026

MERKBLATT

WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Sie können mit Hilfe eines sogenannten Wohnberechtigungsscheins (WBS) eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung beziehen. Zur Bewilligung eines WBS müssen verschiedene Voraussetzungen geprüft werden.

Hierzu sind folgende Unterlagen abzugeben:

1. VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTER ANTRAG

mit Nennung aller Personen inklusive Geburtsdaten (Kopie des Mutterpasses bei Schwangeren) und Staatsangehörigkeit sowie die Angabe des vollständigen Einkommens.

Bitte beachten:

Bearbeitungsdauer 3 bis 4 Wochen.

2. EINKOMMENSNACHWEISE ALLER ZUM HAUSHALT GEHÖRENDEN FAMILIENMITGLIEDER

Anerkannt als Nachweis werden zum Beispiel:

- Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber bei Teilzeit-, Vollzeit und geringfügiger Beschäftigung
- Aktuelle Rentenbescheide
- Aktueller Bescheid über das Arbeitslosengeld I
- Aktueller Bescheid über die Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Nachweise über Unterhalt, Elterngeld oder Erziehungsgeld

3. SONSTIGE NACHWEISE

- Ausweis / Pass
- Aufenthaltstitel (mind. 1 Jahr) bei Personen, die nicht die EU-Staatsangehörigkeit besitzen
- Schwerbehindertenausweis
- Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahre

4. EINKOMMENSGRENZEN / WOHNUNGSGRÖßE

Das Jahreseinkommen ist das gesamte Brutto-Jahreseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Unterhaltszahlungen, Kindergeld, Erziehungsgeld und Elterngeld werden nicht hinzugezählt. Abzugsfähig vom Brutto-Jahreseinkommen sind lediglich Werbungskosten, die zur Sicherung der Einnahmen anfallen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie groß eine Wohnung je nach Anzahl der Bewohner sein darf (getrennt in zwei Spalten je nach Bezugsfähigkeit der Wohnung) und welche Einkommensgrenzen gelten, um einen Wohnberechtigungsschein für öffentlich geförderte Wohnungen zu erhalten.

Pers.	FÖRDERJAHRGÄNGE BIS 2008		FÖRDERJAHRGÄNGE AB 2009	
	Einkommens- grenze	Wohnungs- größe	Einkommens- grenze	Wohnungs- größe
1	60.350 €	45 m ²	60.350 €	45 m ² bis zu 2 Zi.
2	60.350 €	60 m ² oder 2 Zi.	60.350 €	60 m ² bis zu 3 Zi.
3	69.350 €	75 m ² oder 3 Zi.	69.350 €	75 m ² bis zu 4 Zi.
4	78.350 €	90 m ² oder 4 Zi.	78.350 €	90 m ² bis zu 5 Zi.
5	87.350 €	105 m ² oder 5 Zi.	87.350 €	105 m ² bis zu 6 Zi.
6	96.350 €	120 m ² oder 6 Zi.	96.350 €	120 m ² bis zu 7 Zi.

Die angegebenen Wohnungsgrößen dürfen für jede Wohnung, unabhängig vom Förderjahrgang, um bis zu 5 m² überschritten werden



Alle Informationen und Antragsformulare sind auch auf der Homepage der Stadtverwaltung Ulm hinterlegt.



www.ulm.de

Jetzt scannen
und online
beantragen.

STADT ULM

Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Verwaltung, Haushalt, Wohnen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
T 0731 161-6098 | wbs@ulm.de

SPRECHZEITEN

Di., Do., Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mo. und Mi. geschlossen
Do. 14:00 – 17:00 Uhr
Ende Beratungszeit 11:45, bzw. 16:45 Uhr

DER WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Die Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen zum Wohnberechtigungsschein: Wer darf eine Sozialmietwohnung beziehen? Wo kann ich einen Wohnberechtigungsschein beantragen? Welche Einkommensgrenzen gelten und wie groß darf die Wohnung sein?



Quelle: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg